

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der MF Agentur Inh. Florian Frank**

## **1. Geltungsbereich**

1.1 Diese Bestimmungen finden Anwendung auf alle Leistungen der MF Agentur (im Weiteren als "Agentur" bezeichnet), unabhängig davon, ob sie bereits erbracht wurden oder in der Zukunft erbracht werden. Diese Regelungen regeln die vertragliche Beziehung zwischen der Agentur und denjenigen, die ihre Dienstleistungen nutzen (im Weiteren als "Auftraggeber" bezeichnet).

1.2 Die Angestellten der Agentur sind nicht befugt, von den Bestimmungen abweichende Vereinbarungen, Nebenabsprachen, individuelle Garantiezusagen oder Zusicherungen zu treffen, es sei denn, sie sind ausdrücklich dazu bevollmächtigt oder haben entsprechende Befugnisse aufgrund ihrer Organstellung, Prokura oder allgemeinen Handlungsvollmacht.

1.3 Die Leistungen der Agentur sind ausschließlich für Geschäftskunden bestimmt, das heißt für natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei der Inanspruchnahme der Dienstleistungen in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln. Nur diese gelten als Auftraggeber im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen.

1.4 Andere Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn die Agentur diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

## **2. Vertragsschluss**

2.1 Wenn der Auftraggeber Interesse an den Dienstleistungen der Agentur hat, kann er von dieser ein Angebot anfordern.

2.2 Möchte der Auftraggeber, dass die Agentur zu den Konditionen des Angebots tätig wird, gibt er dies der Agentur schriftlich, in Textform (insbesondere per E-Mail, SMS oder WhatsApp) oder mündlich bekannt. Der Vertrag kommt zustande, sobald die Agentur eine Annahmeerklärung des Auftraggebers erhalten hat.

## **3. Mitwirkung des Auftraggebers**

3.1 Die Parteien sind sich einig, dass der erfolgreiche Abschluss des Auftrags von der Mitwirkung des Auftraggebers abhängt. Daher ist der Auftraggeber verpflichtet, die Agentur möglichst frühzeitig über die Rahmenbedingungen und die spezifischen Anforderungen des Auftrags zu informieren. Beistellungen (wie Texte, Fotos, Videos, Logos und Grafiken) müssen dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Der Auftraggeber informiert die Agentur umgehend schriftlich über etwaige Bedenken hinsichtlich der erbrachten Leistungen, Beistellungen und Mitwirkungen sowie über die zukünftige Entwicklung des Auftrags.

3.3 Sollte der Auftraggeber sich im Annahmeverzug befinden oder schuldhaft andere Mitwirkungspflichten verletzen, behält sich die Agentur das Recht vor, den dadurch entstandenen Schaden, einschließlich eventueller zusätzlicher Aufwendungen, in Rechnung zu stellen. Weitere Ansprüche behält sich die Agentur vor.

3.4 Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für Verzögerungen im Projektablauf, die auf einer Verletzung seiner Mitwirkungspflichten beruhen.

#### **4. Einbeziehung von Dritten**

4.1 Die Agentur ist befugt, nach Absprache mit dem Auftraggeber Dritte im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers für die Erbringung bestimmter Leistungen zu beauftragen. Der Auftraggeber wird der Agentur auf gesonderte Aufforderung eine schriftliche Vollmacht für diesen Zweck erteilen.

4.2 Die Agentur wird den Auftraggeber vor Erteilung des Auftrags separat über die anfallenden Kosten informieren, sofern diese nicht bereits im Angebot enthalten sind.

4.3 Die Agentur ist berechtigt, die von ihr zu erbringenden Leistungen auch durch Dritte als Subunternehmer ausführen zu lassen. Der Auftraggeber kann einen solchen Dritten nur ablehnen, wenn es einen wichtigen Grund in der Person des Dritten gibt.

#### **5. Termine, Lieferfristen**

5.1 Termine und Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich für die Agentur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Andernfalls dienen die Termine und Lieferfristen lediglich als unverbindliche Richtwerte.

5.2 Wenn die von der Agentur geschuldeten Leistungen aufgrund höherer Gewalt nicht oder nicht fristgerecht erbracht werden können, haftet die Agentur nicht für die Verzögerung. Der Auftraggeber hat nur dann das Recht zum Vertragsbruch, wenn die Fortführung des Projekts für ihn unter Berücksichtigung der Belange der Agentur unzumutbar ist.

#### **6. Leistungsumfang, Vergütung**

6.1 Der Umfang der einzelnen Leistungen und die geschuldete Vergütung ergeben sich aus der auftragsbezogenen Leistungsbeschreibung der Agentur. Falls für eine Leistung keine spezifische Vergütung festgelegt ist, gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preislisten/Stundensätze der Agentur. Mehraufwand der Agentur, insbesondere aufgrund von Änderungs- und Ergänzungswünschen des Auftraggebers, wird als zusätzlicher Aufwand gemäß den vereinbarten Stundensätzen oder alternativ entsprechend den zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preislisten der Agentur berechnet. Die Abrechnung von Vergütung auf Stundenbasis erfolgt in Intervallen von dreißig Minuten.

6.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kosten zu tragen, die entstehen, wenn Arbeiten aufgrund seiner ungenauen, nachträglich korrigierten oder unvollständigen Angaben von der Agentur ganz oder teilweise erneut durchgeführt werden müssen.

6.3 Wenn der Auftraggeber einen Auftrag kündigt, finden bezüglich des Honorars der Agentur die Regelungen des § 649 BGB zwischen den Vertragsparteien Anwendung.

6.4 Die Agentur übernimmt keine Verpflichtung zur Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit von Werbung und/oder einzelnen Werbeaussagen (insbesondere im Hinblick auf Wettbewerbs-, Lebensmittel- und Arzneimittelrecht) sowie Verstößen gegen die Rechte Dritter (insbesondere Verletzung fremder Markenrechte). Gemäß dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ist es der Agentur nicht gestattet, den Auftraggeber in dieser Hinsicht zu beraten. Auf Wunsch vermittelt die Agentur jedoch spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien an den Auftraggeber, der dann direkt mit diesen Kanzleien ein Vertragsverhältnis eingeht. Die anfallenden Gebühren und Kosten trägt der Auftraggeber.

6.5 Die Agentur hat keine Verpflichtung, die in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers, die vom Auftraggeber vorab oder nach Freigabe gemacht wurden, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

6.6 Die Agentur stellt dem Auftraggeber alle Entwürfe vor der Veröffentlichung zur Prüfung und Zustimmung vor. Mit der Freigabe der Arbeiten übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit des Inhalts, insbesondere von Bildern, Tönen und Texten.

## **7. Produktionsüberwachung (Vergabe, Koordination und Überwachung der Werbemittelherstellung)**

7.1 Die Agentur überwacht die Produktion nur nach individueller Vereinbarung. Im Rahmen dieser Überwachung wählt die Agentur geeignete Hersteller für Werbemittel aus und gibt Produktionsaufträge erst nach Zustimmung des jeweiligen Herstellers durch den Auftraggeber in Textform. Die Beauftragung der Hersteller erfolgt im Auftrag und auf Kosten des Auftraggebers, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas Abweichendes vereinbart wurde.

7.2 Die Produktionsabwicklung wird von der Agentur koordiniert.

7.3 Die Agentur erhält für die Produktionsüberwachung ein Agenturhonorar. Dieses Honorar ist jeweils bei der Abrechnung der Leistungen der Hersteller fällig.

7.4 Sofern die Agentur aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber Produktionsaufträge in ihrem eigenen Namen und auf eigene Rechnung erteilt, werden sämtliche entstehenden Fremdkosten vom Auftraggeber getragen. Die Agentur behält sich das Recht vor, die Beauftragung von der Zahlung eines Vorschusses durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

7.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Agentur von erstellten Printmedien kostenlose, mangelfreie Belegexemplare zur Verfügung zu stellen. Für gestaltete Verpackungen, Gegenstände und sonstige Werbemittel werden dem Auftraggeber ebenfalls kostenlose Muster und mindestens eine Abbildung für Eigenwerbung bereitgestellt.

## **8. Reisekosten und sonstige Aufwendungen**

8.1 Die Kosten für Porto, Telefon und Fax, die im Rahmen des Geschäftsverkehrs zwischen den Parteien entstehen, werden von jeder Partei selbst getragen.

8.2 Für entstehende Reise- und/oder Hotelkosten im Zusammenhang mit Terminen außerhalb der Geschäftsräume der Agentur auf Wunsch des Auftraggebers ist die Agentur berechtigt, Spesen und Kostenerstattung gemäß den steuerlich anerkannten Sätzen zu verlangen.

8.3 Sämtliche weiteren Kosten, einschließlich Kurierkosten, Transportkosten für die Vorbereitung und Überwachung von Werbemittelproduktionen sowie Kosten für Farbkopien und Farbausdrucke, die auf Anforderung des Auftraggebers entstehen, werden diesem nach tatsächlichem Aufwand und unter Vorlage entsprechender Belege in Rechnung gestellt.

## **9. Abnahme**

9.1 Sofern die Agentur einen konkreten Arbeitserfolg, wie etwa ein individualisierbares Werk (z. B. Entwurf), schuldet, übermittelt sie das fertige Arbeitsergebnis zur Abnahme an den Auftraggeber.

9.2 Die Abnahme wird innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung der bestellten Arbeiten als erteilt betrachtet, sofern das Arbeitsergebnis im Wesentlichen den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen entspricht.

9.3 Die Verweigerung der Abnahme aus gestalterisch-künstlerischen Gründen ist nicht zulässig. Mängelansprüche, die die künstlerische Gestaltung betreffen, sind ausgeschlossen, es sei denn, die konkrete künstlerische Ausgestaltung war Gegenstand des Auftrags.

9.4 Bei erheblichen Abweichungen wird die Agentur diese Unstimmigkeiten in angemessener Frist beheben und das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme vorlegen.

9.5 Die Abnahme gilt spätestens mit der Zahlung oder Nutzung des Werks als vollzogen.

9.6 Die Agentur kann Teilabnahmen für in sich abgeschlossene Teilleistungen beantragen. Die Absätze 9.1 bis 9.5 finden entsprechende Anwendung. In diesem Fall bezieht sich die Abnahme jedoch nicht auf Eigenschaften des Werks, die erst im Zusammenspiel mit späteren Lieferungen und Leistungen überprüft werden können.

## **10. Zahlungsbedingungen**

10.1 Die Vergütung ist nach Abnahme des Werks und der Rechnungsstellung fällig. Teilleistungen werden nach Abnahme gemäß Ziffer 9.6 in Rechnung gestellt, und die Vergütung für die entsprechende Teilleistung ist nach der Teilabnahme fällig.

10.2 Eine Anzahlung in Form einer Abschlagszahlung nach Vertragsschluss obliegt der Entscheidung der Agentur. Die Abschlagszahlung wird mit Teilzahlung und Schlusszahlung verrechnet.

10.3 Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber ohne Abzug zu erfolgen.

10.4 Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaige Zölle, Gebühren und andere Abgaben trägt der Auftraggeber, selbst wenn sie nachträglich erhoben werden.

## **11. Aufrechnung, Zurückbehaltung**

11.1 Der Auftraggeber kann Vergütungsforderungen der Agentur nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten eigenen Forderungen aufrechnen, sofern diese in einem rechtlichen Zusammenhang mit den Forderungen der Agentur stehen.

11.2 Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur in den Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

## **12. Urheberrechte, Nutzungsrechte**

12.1 Sofern die im Rahmen des Vertrags erstellten Arbeitsergebnisse der Agentur urheberrechtlich geschützt sind, haben die Urheber das Recht, bei der öffentlichen Zugänglichmachung und Vervielfältigung als Urheber genannt zu werden. Die bei der Agentur tätigen Urheber sind darin übereingekommen, dass die Nennung unter der Bezeichnung „© MF Agency“ erfolgt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diesen Urheberhinweis auf den jeweiligen Werken anzubringen, sei es in den Medien selbst, im Impressum oder in der Anbieterkennzeichnung der Internetseite.

12.2 Die urheberrechtlich geschützten Werke oder deren Reproduktionen dürfen ohne schriftliche Einwilligung der Agentur weder bearbeitet noch anders umgestaltet werden.

12.3 Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt erst, wenn der Auftraggeber die gesamte Vergütung aus dem entsprechenden Auftrag sowie sämtliche damit verbundenen Organisations- und Materialkosten, Zusatzleistungen und verauslagten Fremdkosten bezahlt hat. Falls die Agentur in sich geschlossene Teilleistungen erbringt und diese ihrerseits in Teilen abgenommen werden (siehe Ziffer 9.6), erfolgt die Übertragung der Rechte für die Gegenstände dieser Teilleistung, sobald das für die Teilleistung geschuldete Entgelt vollständig entrichtet wurde. In diesem Fall gehen die Rechte einen Tag nach Eingang des gesamten Entgelts, bei Teilzahlungen einen Tag nach Eingang der letzten Teilzahlung bei der Agentur, auf den Auftraggeber über.

12.4 Mit der vollständigen Zahlung der festgelegten Vergütung erwirbt der Auftraggeber das Recht, die erstellten Unterlagen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen im vereinbarten Umfang zu verwenden. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, werden dem Auftraggeber ausschließlich einfache Nutzungsrechte übertragen; ein Bearbeitungsrecht ist nicht eingeschlossen.

12.5 Jegliche Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf, sofern nicht anders vereinbart, einer vorherigen schriftlichen Einwilligung der Agentur.

12.6 Die Agentur ist berechtigt, die erstellten Arbeitsergebnisse uneingeschränkt im Rahmen ihrer Eigenwerbung zu nutzen, unabhängig davon, ob einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt wurden. Soweit erforderlich, überträgt der Auftraggeber der Agentur die entsprechenden einfachen Nutzungsrechte für diesen Zweck.

## **13. Herausgabe von Unterlagen und Daten**

13.1 Die Agentur stellt dem Auftraggeber die Arbeitsergebnisse ausschließlich im Format zur Verfügung, das für die vertragsgemäße Nutzung der Leistung erforderlich ist.

13.2 Falls die Lieferung von Papierdokumenten (wie Flyern, Broschüren, Plakaten, Anzeigen) vereinbart wurde, überreicht die Agentur dem Auftraggeber lediglich die Materialien in der beauftragten Menge, jedoch keine Dateien.

13.3 Wenn die Erstellung eines Werkes ohne die Einräumung des Bearbeitungsrechts vereinbart ist, stellt die Agentur dem Auftraggeber die fertigen Druckvorlagen zur Verfügung, damit dieser die Werke in der vereinbarten Form nutzen kann. Bei der Beauftragung zur Erstellung einer Internetseite liefert die Agentur auch den Code und die Grafiken, die der Auftraggeber zur Nutzung der Internetseite benötigt, jedoch nicht die Rohdaten des Templates.

13.4 Rohdaten werden dem Auftraggeber nur überlassen, wenn ihm das Bearbeitungsrecht (gegebenenfalls gegen gesonderte Vergütung) eingeräumt wurde oder wenn dies anderweitig zwischen den Parteien vereinbart wurde.

13.5 Falls nicht ausdrücklich die Lieferung der Datenträger bzw. der Reinzeichnungen und damit die Übertragung des Eigentums an diesen Gegenständen vertraglich festgelegt ist, bleiben diese im Eigentum der Agentur.

13.6 Die Parteien verstehen unter Rohdaten Quelldaten, also Dateien, in denen die Ebenen, Grafiken oder Texte verändert werden können (beispielsweise Photoshop-Dateien, Quellcodes von Internetseiten).

13.7 Druckvorlagen sind Dateien, die in der erstellten Form verwendet, aber nicht weiter verändert werden können (z. B. PDF, JPG).

## **14. Haftung**

14.1 Die Haftung der Agentur gegenüber dem Auftraggeber beschränkt sich auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Hiervon ausgenommen sind Verletzungen wesentlicher Pflichten des Vertrags durch die Agentur. Wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags ermöglicht und auf die der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

14.2 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Agentur für Vermögensschäden, insbesondere mittelbare, unvorhersehbare, untypische Schäden sowie entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.

14.3 Die gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung der Agentur, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die gesetzliche Garantiehaftung, bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt. Gleiches gilt für die Haftung der Agentur bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

14.4 Die Beschränkungen gemäß Absätzen 14.1, 14.2 und 14.3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Agentur, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

## **15. Verjährung**

15.1 Die Ansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von 12 Monaten.

15.2 Ausgenommen von Ziffer 15.1 sind Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch die Agentur. Ebenfalls ausgenommen sind Ansprüche, die auf einer gesetzlich vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftung der Agentur beruhen, insbesondere Haftung nach Produkthaftungsgesetz sowie gesetzliche Garantiehftung. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **16. Haftung des Auftraggebers**

16.1 Der Auftraggeber sichert zu, dass er in Bezug auf die von ihm gelieferten Materialien uneingeschränkte Verfügungsbefugnis für die vertragsgegenständliche Nutzung besitzt. Die Inhalte sind frei von sämtlichen Rechten Dritter, einschließlich möglicher Persönlichkeitsrechte. Der Auftraggeber garantiert insbesondere, alle notwendigen Urheber-, Leistungsschutz-, Lizenz-, Auswertungs- und GEMA-Rechte für die Herstellung oder Bearbeitung zu besitzen.

16.2 Der Auftraggeber entbindet die Agentur von jeglichen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der rechtmäßigen Ausübung der im Vertrag gewährten Rechte und Befugnisse bezüglich der vom Auftraggeber bereitgestellten Materialien und abgebildeten Werke erhoben werden. Hierzu gehören auch die angemessenen Kosten für die Rechtsverteidigung, die der Agentur bei der Abwehr solcher Ansprüche entstehen. Die Agentur wird den Auftraggeber umgehend über erforderliche Maßnahmen der Rechtsverteidigung informieren. Die Agentur wird in solchen Auseinandersetzungen mit Dritten keine Vergleiche ohne vorherige Absprache mit dem Auftraggeber schließen. Andernfalls trägt die Agentur sämtliche Kosten der Auseinandersetzung selbst.

## **17. Schlussbestimmungen**

17.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.

17.2 Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens im Sinne des § 38 ZPO ist oder der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Firmensitz ins Ausland verlegt oder dieser nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Agentur.

17.3 Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, der Sitz der Agentur.

17.4 Kündigung, Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung und Abmahnung bedürfen der Schriftform. Änderungen des vorliegenden Vertragstextes bedürfen der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.

17.5 Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechts.

Stand: Januar 2024